

## § 0952 ZPO

Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Art. 23 Abs. 3, 5 und 6, Art. 25 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) bezeichneten Fällen das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Art. 28 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) bezeichneten Fällen das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk der [Schuldner](#) seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige [Amtsgericht](#) hat

1. in den in Art. 23 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Art. 27 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des [Gläubigers](#) zuzustellen.